

Ergänzende Vereinbarung zur Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011

Rufbereitschaftsdienste

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgende Ergänzung zu **§ 10 Rufbereitschaft u. Bereitschaftsdienste** der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011.

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung Rufbereitschaftsdienste wird zwischen ambulante dienste e.V., Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des ambulante dienste e.V., vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n, geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ambulante dienste e.V. in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, die im Rahmen der Rufbereitschaftsdienste beschäftigt sind:

- **AssistentInnen im Rufbereitschaftsdienst**
- **ArbeitnehmerInnen im Telefon-Rufbereitschaftsdienst**
- **Pflegefachkräfte im Rufbereitschaftsdienst**

§ 2 Vergütung und Eingruppierung Telefon-Rufbereitschaft und Rufbereitschaft Pflegefachkräfte

(1) Die ArbeitnehmerInnen in der Telefon-Rufbereitschaft und Pflegefachkräfte im Rufbereitschaftsdienst erhalten für eine Rufbereitschaftsschicht nachfolgende pauschale Vergütung:

Zeiten und Umfang der RB-Schicht	Pauschale pro Schicht	Pauschale pro Std.
ab 01.01.2016		
Mo bis Fr. für Schichten von Mo. Nachmittag bis Fr. Vormittag RB-Schicht 17 Std.	64,58,- €	3,80 €
Sa/So. für Schichten mit Schichtbeginn Fr. Nachmittag bis Schichtende Mo. Vormittag RB-Schicht 12 Std.	76,32- €	6,36 €

<p>An Feiertagen sowie am 24.12 u. am 31.12. eines Kalenderjahres RB-Schicht 12 Std.</p>	<p>Doppelte Sa./So.-Pau- schale in Höhe von 2 x 76,32 € = 152,64 €</p>	<p>12,72 €</p>
---	--	----------------

(2) Eine Inanspruchnahme / tatsächliche Arbeitsleistung und Vollarbeitszeit im Rahmen einer Rufbereitschaftsschicht **bis zu insgesamt 4 Stunden ist über die Rufbereitschafts-Pauschale grundsätzlich abgegolten.**

(3) Liegt die **nachweisliche** Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft / die tatsächliche Arbeitsleistung und Vollarbeitszeit insgesamt über 4 Zeitstunden, wird die **über 4 Std. geleistete Arbeitszeit wie folgt vergütet:**

- für ArbeitnehmerInnen im Telefon-Rufbereitschaftsdienst entsprechend der Entgeltgruppe 2 oder 3 der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011 in der jeweiligen Erfahrungsstufe
- für Pflegefachkräfte im Rufbereitschaftsdienst entsprechend der Entgeltgruppe 5a/5b der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011 in der jeweiligen Erfahrungsstufe.

(4) Erfolgt die Inanspruchnahme / eine tatsächliche Arbeitsleistung über 4 Std. innerhalb zuschlagsberechtigter Zeiten wie der Arbeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am Samstag von 13.00 bis 21.00 Uhr, in der Nacht zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr wird zusätzlich nachfolgender Zuschlag gezahlt:

Zuschlag	ab Jan 2016
Nachtzuschlag von 21.00 bis 6.00 Uhr	2 x 1,49 €/Std. =2,98 €/Std..
Samstagszuschlag von 13.00 bis 21.00 Uhr	2,59 €/Std,
Sonntagszuschlag von 0.00 bis 24.00 Uhr	3,23 €/Std.
Feiertagszuschlag u. am 31.12. u. 24.12. ab 6.00 Uhr	4,53 €/Std.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 3 Eingruppierung und Vergütung der AssistentInnen im Rufbereitschaftsdienst

(1) Eingruppierung

Die Eingruppierung der AssistentInnen im Rufbereitschaftsdienst erfolgt entsprechend der Gruppe 1 AssistentInnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungsstufe auf Grundlage der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011.

(2) Pauschale Vergütung

Rufbereitschaftsschichten werden **pauschal vergütet** und die **Rufbereitschafts-Pauschale berechnet sich wie folgt:**

Mo bis Fr. für Schichten von Mo. Nachmittag bis Fr. Vormittag	Entgeltgruppe 1 AssistentInnen 53% des Std.lohns in der jeweiligen Erfahrungsstufe x Std. der Rufbereitschaftsschicht = pauschale Vergütung
Sa./So. für Schichten mit Schichtbeginn Fr. Nachmittag bis Mo. Vormittag	Entgeltgruppe 1 AssistentInnen 60% des Std.lohns in der jeweiligen Erfahrungsstufe x Std. der Rufbereitschaftsschicht = pauschale Vergütung
An Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12	Die doppelte pauschale Vergütung der Sa./So. Rufbereitschaftsschichten

In der Festlegung der 53 % bzw. 60 % wurde zur Berechnung der pauschalen Vergütung berücksichtigt, dass Rufbereitschaftsdienste zu ungünstigen Zeiten erfolgen.

(3) Anrechnung der Einsatzzeit als Arbeitszeit

Mit der pauschalen Vergütung ist eine tatsächliche Inanspruchnahme /Arbeitsleistung in der Rufbereitschaftsschicht von 50 % abgegolten.

Überschreitet die tatsächliche Einsatzzeit / die tatsächliche Inanspruchnahme pro Rufbereitschaftsschicht die Anrechnung von 50 % der Rufbereitschaftsschichtzeit, wird die tatsächliche Einsatzzeit als Arbeitszeit pro Stunde vergütet.

(4) Ist die Erbringung von Assistenzleistungen im Anschluss und nach Ende der Rufbereitschaftsschicht erforderlich, wird diese Einsatzzeit als Arbeitszeit vergütet und erfolgt keine Anrechnung nach § 3 Abs. 3.

(5) Fahrtzeiten

Anfallende nachweisliche Fahrtzeiten gelten als Einsatzzeiten.

(6) Zeitzuschläge

Für **erforderliche Einsätze** im Rahmen der Rufbereitschaftsdienste innerhalb zuschlagsberechtigter Zeiten werden nachfolgende Zuschläge gezahlt:

Zuschlag	Ab Jan 2016
Nachtzuschlag von 21.00 bis 6.00 Uhr	2 x 1,49 €/Std. =2,98 €/Std.
Samstagszuschlag von 13.00 bis 21.00 Uhr	2,59 €/Std,
Sonntagszuschlag von 0.00 bis 24.00 Uhr	3,23 €/Std.
Feiertageszuschlag u. am 31.12. u. 24.12. ab 6.00 Uhr	4,53 €/Std.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste

(1) Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2016.

§ 5 Kündigung und Nachwirkung

(1) Die Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2016.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den

Geschäftsführung/Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.